EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2025
COM(2025) 789 final

2025/0427 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens

2025/0427 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem Schweden am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Mai 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022“)[2]. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 9. November 2023[3] und vom 10. Dezember 2024[4] geändert.

(2) Am 19. Juni 2025 ersuchte Schweden gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage hat Schweden einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

(3) Die Änderungen am RRP, die Schweden aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 18 Maßnahmen.

(4) Schweden hat erklärt, dass zwei Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Erreichung ihres ursprünglichen Ziels umzusetzen. Dies betrifft die Investition 3 (Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern) im Rahmen der Komponente 1 (Grüne Erholung) und die Investition 1 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern) im Rahmen der Komponente 6

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj.
[2] ST 7772/22 INIT, ST 7772/22 ADD 1.
[3] ST 14474/23 INIT, ST 14474/23 ADD 1.
[4] ST 15975/24 INIT, ST 15975/24 ADD 1.

(REPowerEU-Kapitel). Auf dieser Grundlage hat Schweden eine Änderung der vorgenannten Maßnahmen beantragt. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 entsprechend geändert werden.

(5) Nach Angaben Schwedens wurden 15 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den Durchführungsbeschluss des Rates zu vereinfachen, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin zu erreichen. Dies betrifft die Investition 1 (Lokale und regionale Klimaschutzinvestitionen), die Investition 2 (Klimaschutzinvestitionen in der Industrie (Industriklivet)), die Investition 5 (Schutz wertvoller Natur) und die Reform 1 (Straffung des Verfahrens für Umweltgenehmigungen) im Rahmen der Komponente 1 (Grüne Erholung); die Investition 1 (Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung), die Investition 3 (Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen) und die Reform 3 (Nationales Fortbildungsprogramm für Führungskräfte, Lehrkräfte sowie Fachkräfte für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung) im Rahmen der Komponente 2 (Bildung und Übergang); die Investition 1 (Initiative für Altenpflege), die Reform 1 (Regelung der Berufsbezeichnung von Krankenpflegekräften), die Reform 2 (Angepasste Altersgrenzen) und die Reform 3 (Strengere Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) im Rahmen der Komponente 3 (Bessere Bedingungen für die Bewältigung demografischer Herausforderungen); die Investition 1 (Investitionshilfen für Miet- und Studentenwohnungen) und die Reform 2 (Überprüfung des Regelungsrahmens für Baugenehmigungen) im Rahmen der Komponente 5 (Investitionen in Wachstum und Wohnungsbau) sowie die Investition 2 (Ausgeweitete Maßnahme: Investitionshilfen für Miet- und Studentenwohnungen) und die Reform 1 (Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen) im Rahmen der Komponente 6 (REPowerEU-Kapitel). Auf dieser Grundlage hat Schweden eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Nach Angaben Schweden wurde eine Maßnahme gestrichen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den Durchführungsbeschluss des Rates zu vereinfachen. Dies betrifft die Investition 1 (Gemeinsame digitale Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 4 (Breitbandausbau und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

(7) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Schweden vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

(8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Kostenkalkulation

(9) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel,

steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(10) Schweden hat die Kostenkalkulation für Investition 3 (Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern) im Rahmen der Komponente 1 aktualisiert, was zu einer Verringerung der geschätzten Gesamtkosten des RRP geführt hat. Schweden hat ausreichende Informationen und Nachweise vorgelegt, um zu bestätigen, dass die Kosten der überarbeiteten Investition nach wie vor angemessen und plausibel sind. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

(11) Aus Sicht der Kommission haben die von Schweden vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens enthaltene positive Bewertung in Bezug auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

(12) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

(13) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Schwedens belaufen sich auf 3 452 688 140 EUR; dies entspricht 34 958 467 418 SEK auf der Grundlage des EUR-SEK-Referenzkurses der EZB vom 28. Mai 2021. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Schweden maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Schweden für den geänderten RRP zugewiesen wird, 3 445 666 208 EUR betragen. Daher bleibt der Schweden zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

(14) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vollständig ersetzt werden.

(15) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts,

[5] Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj).

insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Schwedens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2
Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens wird wie folgt geändert:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3
Adressat

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin